



Aichacher- Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 21.

26. Mai 1850.

Bekanntmachung.

Von mehreren k. Schulinspektionen des Bezirkes
geschähen Beschwerden, daß Werktag- und Feiertags-
schulpflichtige Schüler und Schülerinnen sich aus ihren
Schulpflichten entfernen und dem vorgeschriebenen
Schulbesuche sich entziehen indem sie sich der Viehhut
bei Bauern und Oekonomen widmen. Diesem, für
den Schulunterricht höchst nachtheiligen Verfahren zu
begegnen, erhalten die sämmtlichen Gemeindevorsteher
den Auftrag sogleich wiederholt in ihren Gemeinden
zu eröffnen, daß nicht nur allein die schulpflichtigen
Schüler und Schülerinnen wegen in dieser Weise ver-
nachlässigten Schulbesuch, sondern auch deren Eltern
und alle jene, welche derartige schulpflichtige auf
die Hut bringen und aufnehmen, ohneweiters nach
Umständen polizeilich abbestraft und die schulpflichti-
gen die Zwangsweise Rücklieferung in ihre Schule zu ge-
wärtigen haben. — Friedberg am 17. Mai 1850.

Königl. Landgericht Friedberg.

Hefner.

Bekanntmachung.

Nachdem der Käufer des Gantantwens des
Wagners Joseph Wichter von Aresing mit seinem
Kaufschillinge nicht auskommt, so wird das gedachte

Anwesen gerichtlich auf 1482 fl. geschätzt wiederholt
und zwar auf Waag und Gefahr des Käufers nach
§ 99 der Nov. vom 17. Nov. 1837. zum Kaufe aus-
geschrieben und diezu Termin auf

Dienstag den 18. Juni l. Jß.

Vorm. 10 — 12 Uhr

im Wirthshause zu Aresing anberaumt, wozu man
Kaufesliebhaber einladet.

Schrobenhausen den 17. Mai 1850.

Königliches bay. Landgericht
Steiger.

Bekanntmachung.

Nachdem die Neuerbauung eines Schulhauses
nebst Oekonomie-Gebäude zu Gachenbach kgl. Land-
gerichts Schrobenhausen die höchste Genehmigung er-
halten hat, so wird die Herstellung der erforderlichen
Bauarbeiten durch öffentliche mündliche Versteigerung
bei dem unterfertigten Landgerichte nach den einzelnen
Baubandwerken an den Wenigstnehmenden in Auford-
gegeben.

Diese Arbeiten sind wie folgt veranschlagt.

- 1) Die Erd- und Maurerarbeiten in Geld zu 3296 fl.
35 fr. Die Hand und Spanndienste zu 607 fl.
16 fr.

- 2) Die Steinmetz-Arbeiten zu 133 fl. 52 fr.
- 3) Die Zimmermanns-Arbeiten zu 947 fl. 38 fr.
- 4) Die Schreiner-Arbeiten zu 607 fl. 28 fr.
- 5) Die Schlosser-Arbeiten zu 314 fl. 8 fr.
- 6) Die Glaser-Arbeiten zu 105 fl. 30.
- 7) Die Anstreicher-Arbeiten zu 125 fl. 40 fr.
- 8) Die Kupferschmied und Spengler-Arbeiten zu 172 fl. 9 fr.
- 9) Die Hafner-Arbeit zu 200 fl.
- 10) Die Brunnengraber-Arbeit zu 100 fl.

Zusammen 6013 fl.

Zur Vornahme der Versteigerung ist bei dem kgl. Landgerichte auf

Dienstag den 2. Juni 1850.

Vorm. 9 — 12 Uhr

Tagesfahrt anberaumt, wozu die Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Kostenanschlag die Baupläne und die Baubedingungen von heute an in der Kanzlei des kgl. Landgerichts eingesehen werden können.

Fremde, dem Gerichte unbekannte Werkmeister haben sich über ihre Kautionsfähigkeit gehörig auszuweisen.

Schrobenhausen den 14. Mai 1850.

Königliches bayer. Landgericht.

Steiger.

Bekanntmachung

Am Montag den 10. Juni l. Js.

Vorm. von 10 — 12 Uhr

wird der ganze Krachammerhof bei Alberzell, bestehend aus dem gemauerten Wohnhause, der von Holz erbauten, und mit Stroh eingedeckten Oekonomie-Gebäuden, ferner aus 113 Tagw. 30 Dezim. Acker-Wies und Waldland, nebst dem ganzen Inventar an Vieh, Futter und Fahrnißen, darunter 4 Pferde, 1 Paar Ochsen, 7 Kühe, 6 junge Rinder, 1 Stier, 3 Schweine, 8 Schafe u. dgl. auf dem genannten Einödhofe Krachham vorbehalten erb. beziehungsweise vor und ober vormundschaftlicher Genehmigung an den Meistbietenden versteigert, wozu Kaufslustige mit dem Einbange eingeladen werden, daß fragliches Hofgut nebst den dabei befindlichen Mobilien gerichtlich am

27 Febr. d. Js. auf 12,112 fl. 50 fr. im Wege der Inventarisirung geschätzt wurde, daß darauf 725 fl. Hypotheken ruhen, und daß die Kaufbedingungen am Versteigerungstage bekannt gegeben werden.

Gerichtsunbekannte Steigerer haben sich über Vermögens- und Leumundsverhältnisse legal auszuweisen.

Schrobenhausen den 16. Mai 1850.

Königliches Landgericht Schrobenhausen

Steiger.

Bekanntmachung.

Im Wege gerichtlicher Hülfsvollstreckung wird das Anwesen des Lampert Huber von Dittmaring dem gerichtlichen Zwangsverkaufe unterstellt und hiezu Versteigerungstermin an

Freitag den 5. Juli l. Js.

Nachmittags 3 — 4 Uhr

in der Wohnung des Schuldners zu Dittmaring anberaumt. Dieses Anwesen besteht:

- 1) Aus Wohnhaus mit Stadt und Stadt unter einem Dache Hs.-Nr. 42 zu Dittmaring, nebst Gras- und Burzgarten Pl.-Nr. 56a und 56b zu 0,19 Dezim.
- 2) Aus Krautgarten Pl. Nr. 789¹/₁₆ zu 0. 15 Dezim
- 3) Aus ludeigenen Aedern und Wiesen Pl. Nr. 300, 306, 314, 655, 942¹/₆, 942 ¹/₂, 1318¹/₃, 1318¹/₄ zu 8,41 Dezim.
- 4) dem zur Pfarrei Dittmaring freisiftigen Acker Pl.-Nr. 1225 zu 77 Dezim.

Diese Realitäten von Nr. 1 — 4 incl. zusammen geschätzt auf 1509 fl. werden gesondert zum Verkaufe aufgeworfen.

- 5) Aus dem Zeitaeker Pl.-Nr. 252 per 1,18 Dezim. geschätzt auf 100 fl. und gesondert aufgeworfen.
- 6) Den beiden hypotheksfreien Aedern Pl.-Nr. 109 und 990¹/₃ zu 94 Dezim. geschätzt auf 105 fl. und gesondert aufgeworfen.

Hiebei wird nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehalten, daß die Bestimmung des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 §. 98 — 101 verfahren und erfolgt der Hinschlag nur bei erreichte Schätzungs- Werthe.

Dem Gerichte unbekante Käufer haben sich über Zahlungsmitteln auszuweisen.

Friedberg den 4. Mai 1850.

Königliches bayer. Landgericht.
Hefner.

B e k a n n t m a c h u n g.

Es wird hiemit bekannt gemacht daß zur Vornahme der Meisterprüfungen und der Aufzingung als Lehrling, der erste Samstag eines jeden Monats bestimmt ist. Zur Vornahme der Freisprechung der Gesellen wird der erste Montag jedes Monats bestimmt. Sollten auf diese Termine Feiertage treffen, so ist der darauffolgende Tag dazu bestimmt. Wer an einem anderen Tage erscheint, hat sich die Zurückweisung selbst zuzuschreiben.

Friedberg den 25. Mai 1854.

Königliches bayer. Landgericht.
Hefner.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nach Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Eöldner-Anwesen des Kaspar Kirchner'schen Neulichten zu Ottmaring im Exekutionswege gerichtlich verkauft und hiezu Tagesfazit auf

Dienstag den 18. Juni l. Js.

Vorm. 9 Uhr

im Orte Ottmaring anberaumt.

Der Verkauf des Anwesens, das in gemauertem Wohnhause mit Stall, Hofraum und Wurzzärtchen, zusammen 4 Dez. haltend, dann aus 80 Dez. Wachtwiesenthail und 33 Dez. Waldung besteht und auf 500 fl eingewerthet ist, geschieht nach Bestimmung der §§. 98 — 101 der Preßnovelle von 1837 und §. 64 des Hyp.-Gesetzes. Kaufslustige haben sich vor der Gerichtskommission mit den erforderlichen Eumunds- und Vermögenszeugnissen zu melden und werden dort auch noch weiters verlangte Aufschlüsse bezüglich des Kaufes erfolgen.

Friedberg den 24. Mai 1850.

Königliches bayer. Landgericht.
Hefner.

Ankündigung.

Der Unterzeichnete zeigt hiemit dem verehrlichen Publicum an, daß sein Stellwagen wegen des Frohn-

leichnamstages nicht am Freitag den 31., sondern am Mittwoch den 29. Mai l. Js. Morgens 7 Uhr, sobin nicht Mittags 12 Uhr, von Nibach nach München abfährt, Donnerstag als am Frohnleichnamstages in München verweilt, und am Freitag darauf Nachmittags 1 Uhr wieder nach Nibach zurückfährt

Nibach den 17. Mai 1850.

Mathias Orterer, k. Posthalter.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Unterzeichnete bringt hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß er die Agentie für den Münchener-Nosfenheim-Salzburger-Eisenbahn-Verein übernommen hat, und bei ihm laut Bekanntmachung des provisorischen Comité v. 10. d. Monats, sowohl fernere Vetheiligungen angemeldet, als auch die

am 1. Juni 1850 beginnende Einzahlungen geleistet werden können, wemitt die freundliche Einzahlung zur Theilnahme an diesem vaterländischem Unternehmen verbunden wird.

Nibach den 22. Mai 1850.

J. M. Meger, Handelsmann.

Friedberg, den 23. Mai. Im Rücken unseres Städtchens überraschte uns mit Beginn der Pfingstfeiertage ein auf schöner Ebene wie vom Zauber geschaffen freundliches Dörfchen, dessen Hütchen mit jungen Tannen umrängt und dessen Umzäunung aus Geirinden, in welchen sehr sinnig für jeden der sich in demselben niederlassen wolle, das herzliche „Willkomm“ gestochten war. Schwarz-roth-gelbe und weiß-blaue Fahnen zeugten von der biederer Gesinnung, daß auch der altbayerische Stamm mit ganz Deutschland ist. In dem innern weiten Raume dieses Dörfchens bewegte sich eine bunte Menge von frohlichen Leuten die von Nah und Fern herbeikamen um an den verschiedenartigen Freuden dieses Frühlingstages theilzunehmen. Ueber dem Ganzen, das als gerueses Bild eines Volksfestes sich darstellte, lag der lang-ersehnte blaue Himmel. — Das hiesige Landwehr-Bataillon das schon in den Morgenstunden des zweiten Pfingstfeiertages mit klingendem Spiele durch ihren würdigen Major, Hrn. Affessor Zeiller, zu einer Musterung geführt wurde, welche von Hrn. Grafen v. Bieregg vorgenommen, hatte an die umliegenden Landwehrs behufs dieses Festes Einladungen ergehen lassen, in Folge dessen viele dieser Geladenen theilnahmen und die wenigen Stunden ihres Hierseyns recht vergnügt zubrachten; wie überhaupt alle Gäste sich lobend über die schöne Arrangirung des Festplatzes als wie über die größtentheils gute Biere und freundliche Bedienung ausgesprochen haben. Möchten in diesem Lobe die HH. Unternehmer dieses Festes den Lohn finden für ihre rastlosen Bemühungen.

Wit einer Beilage.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 25. Mai 1850.

Frucht- Sorten.	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös.		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis									
	Im Ganzen vorhanden	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster		mittlerer		mindeste				gefallen.		gestiegen.							
				S c h ä f f e l.										fl.		fr.		fl.		fr.	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.				
Weizen	95	95	—	12	51	12	37	12	13	1199	28	—	—	—	25						
Korn	144	144	—	8	18	8	10	7	58	1176	38	—	—	—	25						
Gerste	20	14	6	7	18	7	2	6	45	98	30	—	—	—	3						
Haber	80	80	—	5	10	5	—	4	54	400	6	—	—	—	2						
Summa	3.9	333	6							2874	42										

Mischacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. dl.	Prod.	Vid.	Loth.	Ant.	Thcil.	Wehl, pr. Dreierger.	fr. bl.
Ochsenfleisch, gemästetes	10 2	Halbkreuzer Semmel	—	3	1	2 1/2	Mundmehl	5 1
Rubfleisch	9 2	Kreuzer Semmel	—	6	3	1	Semmelmehl	4 1
Rindfleisch	9 2	Halbkreuzer Roggl	—	5	1	1/2	Schönmehl	3 1
Schweinefleisch	11	Kreuzer Roggl	—	10	2	1	Nachmehl	2 1
Kalbsteisch	8	Halbapfen Laib	—	31	2	—	Roggenmehl	2 2
Schaffsteisch	—	Vagen Laib	1	31	—	—	1 Vid. Roggenbrod	2 —

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. dl.	Prod.	Vid.	Loth.	Ant.	Wehl, pr. Vierling.	fl. fr. dl.
Ochsenfleisch, gemästetes	10 2	Halbkreuzer Semmel	—	3	—	Feines Mundmehl	50 —
Rubfleisch	9 2	Kreuzer Semmel	—	6	—	Semmelmehl	38 —
Rindfleisch	9 2	Zweikreuzer Roggl	—	14	—	Geringeres Mehl	30 —
Schweinefleisch	11	Vierkreuzer Roggl	—	28	—	Nachmehl	22 —
Kalbsteisch	8	Vagen Laib	1	23	—	Bachmehl	20 —
Schaffsteisch	—	Achtkreuzer Laib	3	14	—		

Brod- und Wehl-Tarif fürs Land im königl. Landgerichte Friedberg.

Mehl-Taxe.						Brod-Taxe.						
Gattung.	P r e i s e.					Gattung.	G e w i c h t.					
	Megen.		Vierling.		Maß.		Pfund	Loth.	Quint			
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.							fr.
Feines Mundmehl	3	20	—	50	—	12 ¹ / ₂	Halbkreuzer Semmel	—	3	1 ¹ / ₂		
Semmelmehl . . .	2	32	—	38	—	9 ¹ / ₂	Kreuzer Semmel . . .	—	6	1		
Geringeres Mehl . .	2	—	—	30	—	7 ¹ / ₂	Zweikreuzer Roggl . .	—	14	1		
Nachmehl	1	28	—	22	—	5 ¹ / ₂	Vierkreuzer Roggl . .	—	28	2		
Bachmehl	1	16	—	19	—	4 ³ / ₄	Vagen Laib	1	23	—		
							Achtkreuzer Laib . .	3	14	—		

Außwärtige Schranken-Preise.

München . . . Mai. Augsburg 24. Mai. Schrobenhausen 23. Mai. Raim 10. Mai. Friedberg 16. Mai.

Ort der Schranne.	Gersten.			Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
München	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Augsburg	—	—	—	13	12	12	51	12	23	8	48	8	34	8	24
Raim	—	—	—	12	6	11	48	11	30	8	9	7	47	7	30
Schrobenhausen	—	—	—	12	42	12	9	11	34	8	1	7	53	7	31
Friedberg	4	48	4	36	4	24	13	7	12	32	11	57	8	12	7

Nichacher - Friedberger Wochenblatt

Nr 21.

Öeffentliche Verhandlungen des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Nichach.

Dienstag den 5. März 1850.

Untersuchung wider Philipp Greimel, 26 Jahr alt, verheiratheter Soldner zu Grimershausen, wegen Vergehens der Körperverletzung betr.)

Philipp Greimel ist angeklagt, a) am 25. Aug. v. Js. den Bauerssohn Bartholmä Pechmaier zu Grimershausen mit einem im Griffte feststehenden Messer einen Stich in die Brust und einen solchen in den rechten Oberarm; b) am 2. September 1849 dessen Bruder Anton Pechmaier gleichfalls mit einem Messer einen Stich in den rechten Oberarm versetzt zu haben, in Folge welcher Stiche Ersterer 8 — 10 Tage, Letzterer 20 Tage arbeitsunfähig war; die unter a) erwähnte That gesteht er; will aber im Stand der Nothwehr gewesen seyn, letzteres aber läugnet er; er ward des Vergehens der Körperverletzung an Bartholmä Pechmaier bei überschrittener Nothwehr für schuldig erkannt, von dem ihm weiter zu Last gelegten gleichen Vergehens an Anton Pechmaier mangelnden Beweises wegen freigesprochen.

Montag den 11. März 1850.

Untersuchung wider Jakob Forster et Compl. von Süsbach, kgl. Landg. Moosburg wegen Verbrechen der Körperverletzung 1. Grades betr.

Jakob Forster, Bauerssohn von Süsbach, Simon Galler, Bauernknecht von Pfaffendorf und Philipp Stüringer, Knecht von Ober-Süsbach sind angeklagt, am 29. Juli v. Js. Nachts den Gendarmen Kaspar

Diez zu Süsbach vor dem dortigen Wirthshause mit Prügeln der Art auf Kopf, Genick u. s. w. geschlagen zu haben, daß er volle 58 Tage total, 10 — 12 Wochen partiell dienstunfähig war, und es selbst jetzt in seinem Kopfe noch nicht ganz richtig aussieht. Forster und Stüringer, die läugnen, wurden dieses Verbrechen für überwiesen erachtet, und jeder zu 3 Jahren Arbeitshaus verurtheilt, Galler freigesprochen, aber zu 8 Tagen Polizeiarrest condemnirt.

Mittwoch den 15. März 1850.

Untersuchung wider die Fabrikarbeitergattin Elisabetha Mehlhammer zu Pechhausen, wegen Verbrechen des Diebstahl betr.

Am 6. Mai v. Js. Vormittags 10 Uhr wurden der Wittve Mehlhammer zu Pechhausen und deren Tochter Anna 2 silberne Halsketten aus einem unverschlossenen Kasten entwendet. Der Kasten gehörte der Wittve Mehlhammer, und war in demselben auch noch anderes Silber aufbewahrt. — Die fraglichen Ketten waren am darauffolgenden Tage im Leihhause zu Augsburg um 20 fl. versetzt, gerichtlich aber auf 26 fl. 36 fr. geschätzt worden. Verdacht fiel auf Elisabeth Mehlhammer, Schwiegertochter und resp. Schwägerin der Beschädigten; sie war um die kritische Zeit in die offene Wohnung ihrer Schwiegermutter, die auf 1/2 Stunde ohne zuzusperren hinausgegangen, anwesend, und hatte sich 5 Minuten allda aufgehalten, und wußte wo die Ketten sich befanden und wem sie gehörten; bei einer bei ihr von der Beschädigten vorgenommenen Hausdurchsuchung fand man bei ihr, die nie Geld gehabt und

alles verschwendete, mehrere Gulden, die sie vom Vorrunde ihrer Kinder erhalten haben will, nach dessen Aussage aber nichts von ihm erhalten hatte, worauf sie das Geld erspart haben will; auf Anweisung der Beschädigten gegen sie, daß sie zufrieden wären, wenn sie den Pfandzettel oder das noch vorhandene Geld erhielten, lag des andern Morgens der Verfaßzettel unter ihrer Hausthüre. Dieselbe hatte den Verdacht auf eine andere Person zu wälzen gesucht, und war von 3 Personen im Leihhause zu Augsburg in der Woche nach Johani gesehen worden, und hatte damals gegen ihre Gewohnheit selbst versetzt, nicht durch dritte versetzen lassen; auch soll sie, die sehr übel beleumundete, um obige Zeit Zahlungen geleistet haben; sie läugnet die That.

Rechtsfragen waren: ob thätige Reue vorliege, weil die Beschädigten außergerichtlich erklärten, wenn sie den Pfandzettel hätten, wären sie zufrieden; ob, da die Ketten in der Detention Einer Person sich befanden und Angeklagte wußte, daß die Ketten verschiedenen Eigenthümern gehören, nur ein Diebstahl, oder ob zwei vorliegen, und erstern Falls, ob, da bloß 20 fl. auf die Ketten geliehen worden, welche die Beschädigten kaum mehr auszulösen vermögen, die Darlehenssumme, oder die gerichtliche Schätzung bei der Bestimmung, ob Vergehen oder Verbrechen vorliege, zu Grunde zu legen sey? Der Gerichtshof nahm zwei Vergehen des Diebstahls an, und verurtheilte die Elif. Mehlhammer zu 8 monatlichem Gefängniß.

Auf eine nähere Beleuchtung der Rechtsfragen kann bei Beschränkung des Raumes in diesem Blatte unlieb nicht eingegangen werden.

Donnerstag den 14. März 1850.

Untersuchung wider Johann Pack, 25jährigen Zimmergesellen von Gundersdorf, wegen Vergehens der Körperverletzung betr.

Joh. Pack ist angeklagt, am 6. Mai v. Js. Nachts dem Gütler Wolf auf dem Heimwege vom Wirthshause mit einem als Waffe nicht geltenden kleinen Zaunstock 3 — 4 Schläge auf die linke Hand und Kopf ohne Veranlassung versetzt zu haben, wodurch Wolf eine Luxation des Handgelenkes erlitt, und 26 Tage arbeitsunfähig war. Er ward auf dem Grunde

beschränkten Geständnisses und eidlicher Aussagen von Zeugen der That für schuldig erkannt und zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt.

Freitag den 15. März 1850.

Untersuchung wider Michael Mayer, ledigen 22jährigen Gütlersohn von Nötting, königl. Langericht Pfaffenhofen, wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls betr.

Michael Mayer ist angeklagt, am 25. Juli v. Js. dem Wirthsohne Joseph Beck zu Nötting mittelst gewaltsamen Einbruchs in das Wohnhaus seiner Aeltern an Geld und Kleidungsstücken um circa 80 fl. entwendet zu haben; gegen ihn lag vor, daß er früher im Hause des Beschädigten gedient, früher allda schon 5 fl. gestohlen, daß er dem Jos. Beck kurz zuvor ein Sacktuch genommen, und gesagt, er wolle ein Epizubue sein, wenn er ihm nicht noch sein schönstes Sacktuch stehle, daß er wenige Tage zuvor den Beschädigten gefragt, wer in der kritischen Kammer schlafe, daß das kein rechter Diebstahl sey, weil der Schlüssel gestekt, dann daß er einmal beim Bauer Mittermaier wo dessen Bruder gedient, 10 Tage sich aufgehalten, und da bei einem Bette, in dem er nicht schlief getroffen wurde und etwas hineinzuthun schien, und dann später unter dem Strecksack dieses Bettes auch wirklich Kleidungsstücke, die zu dem dem Beck entwendeten gehörten, gefunden wurden.

Seine Aeltern erhärteten eidlich, daß ihr Sohn Michael am kritischen Tage Halswehe gehabt und nicht aus dem Hause gekommen sey. — Der Gerichtshof sprach denselben frei.

Samstag den 16. März 1850.

Untersuchung wider Adam Geretschäuser, Bauerssohn von Ruhpolding wegen Vergehens der Körperverletzung betr.

Am 19. August v. Js. erhielt der Wirthsohn Johann Prieler von Illmendorf als er Nachts 10 Uhr vom Kammerfenster heimging einen von hinten nach vornen in die rechte Seite des Halses eindringenden Schrottschuß, der ihn 7 Tage gänzlich und weitere 14 Tage theilweise arbeitsunfähig machte. Der That ist angeklagt Adam Geretschäuser, Bauernknecht zu

Ruhpallding, der geschossen zu haben, nicht in Abrede stellt, aber behauptet, daß ihm Prieler den Weg abgepaßt, auf ihn seinen Fanghund geheßt, der ihn niedergeworfen, worauf er auf diesen geschossen habe, während Prieler behauptet, daß ihm Geretschäuser aufgepaßt habe. Aus der Richtung des Schusses und andern Umständen ergab sich, daß Geretschäuser den Prieler absichtlich verlegt habe, weshalb er der ihm zur Last gelegten That für schuldig erkannt und zu 6 Monaten Gefängniß verurtheilt wurde.

Montag den 18. März 1850.

Untersuchung wider den Bauerssohn Georg Hader von Mittenbuch, kgl. Landgerichte Erding, wegen Körperverletzung betr.

Am 3. September v. Js. Nachts 1 Uhr weckte die Dienstmagd Ostilla Noskmaier von Mittenbuch, den Georg Hader, einzigen Sohn ihrer Dienstherrschaft mit dem Bemerken auf, daß unten in dem umzäunten Garten zwei Burtsche mit Heruntergeschütteln von Birnen und Zusammenlesen derselben eifrig beschäftigt seyn. — Georg Hader rumpelte vom Schläfe auf, nahm ein Gewehr, lief voll Gist und Arger hinunter, zielte rasch auf die Füße des nächsten der Burtsche, der knieend Birnen auflösete, ließ krachen, und es stürzte derselbe an den Fußsohlen und Waden getroffen nieder, während der Zweite die Flucht ergriffen. — Der Getroffene war der Dienstknecht Anton Krebsberger, der vor lauter Rausch nicht weiß, wie er in den Gärten gekommen. — Georg Hader, ein als sehr brav geschildeter Burtsche gesteht die That, meint aber, daß er so, wie geschehen, zu handeln befugt gewesen sey. Er wurde des Vergehens der Körperverletzung verurtheilt mit Waffe bei geminderter Zurechnungsfähigkeit für schuldig erkannt, und zu 15 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Mittwoch den 20. März 1850.

Untersuchung wider Barbara Schmid Tagelöhnerstochter von Giesing, wegen Diebstählen betr.

Barbara Schmid 18 Jahr alt, kath. Religion, ist angeklagt, a) der Tagelöhnerin Krescentia Eisehofer zu Langenbettenbach am 14. Juni v. Jahres, mittels Einschlagens eines geschlossenen Fensters und

Einschließens in deren Wohnstube 5 fl. 30 kr. baar, und einige Kleidungsstücke; b) der Barbara Faust zu Grünwald ein Paar Schuhe im Werthe zu 1 fl. 30 kr. ohne Auszeichnung entwendet zu haben. — Sie war in der Voruntersuchung der Thaten, in der vorgetragenen Art geständig, heute jedoch mit dem Beifügen, daß die unter a erwähnte Fensterscheibe schon zuvor zerbrochen gewesen sey, was höchst auffallender Weise heute auch die R. Eisehofer, die in der Voruntersuchung gerade das Gegentheil angegeben, behauptet. Bei dieser Sachlage war keine Ueberzeugung dafür mehr vorhanden, daß der ersterwähnte Diebstahl ein ausgezeichnetes sey, weshalb Barb. Schmid, die sehr übel beleumundet, vom Verbrechen des Diebstahls freigesprochen, und wegen Vergehens des Diebstahls an R. Eisehofer huld polizeil. strasbaren Diebstahls B. Faust für schuldig erkannt, und zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt ward.

Donnerstag den 21. März 1850.

Untersuchung wider Jakob Egger, ledigen Mühlknecht von Unterschneitbach, wegen Vergehens der Körperverletzung mit Waffe betr.

Der Tagelöhner Alois Balleis von Griesbäckerszell erhielt bei Gelegenheit des vorjährigen Kirchweihfestes zu Unterschneitbach, als er den Wirthesohn Gastl von Feiting gegen den vorgehaltenen Ueberfall von Seite des Jakob Egger sichern wollte, von diesem, der sehr stark betrunken, eine Schnittwunde in die rechte Hand, und war 5 — 6 Tage gänzlich arbeitsunfähig. Jakob Egger will sich wegen angeblicher totaler Betrunkenheit an die ganze Geschichte nicht mehr erinnern können; allein er wurde auf den Grund mehrerer sich gegenseitig unterstützende Zeugenaussagen, dann durch den Umstand, daß er geständigermassen schon am Tage nach der That den Balleis eine Abfindungssumme von 3 Kronenthaler bezahlte, derselben für überwiesen erachtet, sofort der Körperverletzung mit Waffe bei geminderter Zurechnungsfähigkeit für schuldig erkannt, und zu 21 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Samstag den 23. März 1850.

Untersuchung wider Anna Maria Graßl, Zimmermannstochter von Pfaffenhofen wegen Diebstählen betr.

Die 22jährige, arbeitscheue A. M. Graßl von von Pfaffenhofen ist angeklagt, a) am 21. Mai vor. Jahrs der Zieglerstochter Anna Walther in Pfaffenhofen an Geld und Effekten und 10 fl. 24 fr. und b) dem Wirth Xaver Einethofer zu Sünzenhausen aus seiner unverschlossenen Schlafkammer ein altes Pult, worin 75 fl. baar Geld und alte Papiere waren, am 18. Jänner l. Js. Abends 3 Uhr entwendet zu haben. Das Pult war geschlossen, aber bevor es eröffnet worden, sammt Inhalt wieder in den Besitz des Damnsifikaten gelangt. — Erstere That gesteht sie zu, hatte auch theilweise restituirt, letztere aber läugnet sie hartnäckig ab; allein, da sie wenige Tage früher im fragl. Gasthause sich aufgehalten, und die Localitäten kannte, da sie auch um die Zeit der Verübung der That bei dem Wirthshause getroffen, und etwas Kreierenartiges zu verstecken suchte, dasselbe niederlegte und sich darauf setzte, aus dem im Schnee zurückgebliebenen Spuren aber sich ergab, daß der versteckte Gegenstand ein Pult gewesen, nachdem sie ferner gleich darauf in das $\frac{1}{4}$ Stunde entfernte Holzhäusel gehen gesehen wurde, und vor ihrem Eintritt in's Haus etwas an die Wand hinkelte, was gleich darauf als das entwendete Pult erkannt wurde, u. s. w. so wurde sie beider Diebstähle für schuldig erkannt und zu 1 $\frac{1}{2}$ Jahren Arbeitshaus verurtheilt.

Dienstag den 26. März 1850.

Untersuchung wider Heinrich Plunder zu Unserm Herrn, kgl. Landgerichts Ingolstadt, wegen Verbrechens der Körperverletzung II. Grades verübt an seinem Bruder Joseph Plunder, Güttler daselbst betr.

Am 12. Febr. l. Js. waren die Brüder Heinrich und Joseph Plunder bei dem Wirths Klog zu Unserm Herrn wegen einer Accordarbeit der Art in Streit gerathen, daß sie sich gegenseitig anpacten, beutelten und droffelten. Heinrich Plunder seinem Bruder, dessen Haus jenem des Erzgenannten auf eine Entfernung von etwa 20 Schritten gegenüber liegt, die Fenster einschlug, diesen zu erschließen und jener diesen zu erschellen drohte. H. Plunder eilte wirklich in sein Haus, lud dort ein Gewehr mit Pulver, worauf ihm jedoch dieses genommen wurde. Da sein Bruder aber zu lärmern nicht aufhörte, und mit einem Hirschfänger in der Hand gedroht hat, daß er alles umbringen wolle, so verschaffte sich H. Plunder das ihm abgenommene Gewehr wieder, lud nunmehr scharf,

und schoß von seinem Hause aus, gegen das Haus seines Bruders auf die Stelle zu, wo derselbe gelärmte; gesehen hat er denselben nicht, da es sehr finster war. Von diesem Schusse nun streifte ein Schrott das linke Auge des Jos. Plunder und eines trass ihn unbedeutend an der Brust; Jos. Plunder stürzte in Folge dieses Schusses nieder, und verlor das Sehvermögen am getroffenen Auge gänzlich und für immer, war auch 21 Tage arbeitsunfähig. Die That steigerte sich nur dadurch zum Verbrechen, daß J. Plunder sein Auge, resp. das Sehvermögen an demselben einküßte. Heinrich Plunder gibt zwar zu, in Folge der Drohung seines Bruders das Gewehr geladen, solches auf das 3 Schuh vom Boden entfernte Fenstergesims aufgelegt und den Hahn gespannt zu haben, weiß aber nicht, ob dasselbe von selbst losgegangen oder ob er losgedrückt habe, auf keinen Fall sagt er, habe er gezielt, da es zu finster gewesen; er habe seinen Bruder nicht verlegen, sondern nur schrecken wollen; übrigens sei er total betrunken gewesen; die Zeugen wissen zwar über alle dem Schusse vorangegangenen Momente zu deponiren; allein das Heinrich Plunder geschossen, diesen Moment will Niemand wahrgenommen haben.

Urtheil: Heinrich Plunder ist des Verbrechens der Körperverletzung II. Grades bei geminderter Zurechnungsfähigkeit schuldig, und wird zu 15tägigen doppelt geschärften Gefängniße verurtheilt.

Mittwoch den 2. März 1850.

Untersuchung wider Margaretha Bergler, ledige Instrumentenmachers-Tochter von Pfreimt, kgl. Landg. Burglengenfeld, wegen Vergehens des Diebstahls betr.

Margaretha Bergler, die im Jänner l. Js. von dem Güttler Eisenmann in Neubauhen als Spinnerin und Näherin gegen Kost und täglich 2 fr. Lohn eingestellt worden, verließ nach 11 Tagen unter dem Vorwande ihren Platz, daß sie nach Erding gehen und sich dort um einen ordentlichen Dienst umsehen wolle. Sogleich nach ihrem Abgange merkte man, daß aus einem verschlossenen Kasten und detto Truhe (der Schlüssel war im selben Zimmer auf der Himmelsbettstatt gelegen) verschiedene der Bäuerin und ihren Töchtern gehörige Effekten im Werthe von 11 fl. fehlten. Man eilte ihr alsbald nach, und sie warf da mehrere der entwendeten Gegenstände weg, wurde eingeholt, ins Haus zurückgebracht, entkleidet und an ihrem Leib das noch fehlende gefunden; es lag also ein Vergehen des Diebstahls unter einem erschwerenden Umstande vor, dessen die Angeklagte, die nicht gut beleumundet, vollkommen geständige. Sie wurde zu 3 $\frac{1}{2}$ Monaten Gefängniß und in die Kosten verurtheilt.